

PROTOKOLL ÜBER DIE 87. ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN AM 20.02.2014

SITZUNGSTERMIN: Donnerstag, 20.02.2014

SITZUNGSBEGINN: 19:30 Uhr

SITZUNGSENDE: 20:55 Uhr

ORT, RAUM: Ratssaal, 85748 Garching b. München, Rathausplatz 3

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, erschienen sind nachfolgende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

VORSITZENDE: Hannelore Gabor, Erste Bürgermeisterin

Stadträte:	anwesend	entschuldigt	unentsch.	Bemerkung
Braun Götz Dr.	x			
Gruchmann Dietmar Dr.	x			
Karl Jochen	x			
Krause Joachim Dr.	x			
Landmann Werner	x			
Naisar Rudolf	x			
Schmidt Sylvia		x		
Biersack Albert	x			
Kick Manfred	x			
Kink Josef	x			
Neuhauser Wolfgang	x			
Ostler Albert	x			
Behler Henrika		x		
Euringer Josef	x			
Fröhler Norbert	x			
Kraft Alfons	x			
Scholz Armin Dr.	x			
Baierl Florian	x			
Grünwald Harald	x			
Riedl Peter	x			
Adolf Hans-Peter Dr.	x			
Kratzl Walter	x			
Wundrak Ingrid	x			
Rudolf Schopf	x			

Von der Verwaltung sind anwesend:

- BgmBüro: Hr. Weichbrodt
- GB I:
- GB II: Hr. Jakesch
- GB III: Fr. Knott

Von der Presse sind anwesend:

- MM: Herr Bauer
- SZ:

Weitere Anwesende:

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

TAGESORDNUNGSPUNKTE

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und heißt alle Anwesenden einschließlich der Zuhörer sowie die Vertreter der örtlichen Presse herzlich willkommen.

Mit der Ladung und der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit wird festgestellt.

ÖFFENTLICHER TEIL:

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 20 für die Feuerwehr Garching-Hochbrück
- 3 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Mittenheimer Straße, 1. Änderung" der Gemeinde Oberschleißheim; Beteiligung der Stadt Garching gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- 4 Bebauungsplan Nr. 111 "Alter Ortskern", 1. Änderung; Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
- 5 Bebauungsplan Nr. 163 "Galileo - Neue Mitte am Hochschulcampus Garching"; Satzungsbeschluss und Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen
- 6 Informationen zum Projektstand der EWG und Zustimmung zum Wirtschaftsplan mit 5-jährigem Planungshorizont
- 7 Antrag der Garching 1 Projekt GmbH & Co. KG auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; "Boardinghouse Maier-Leibnitz-Straße"
- 8 Angenommener Antrag aus der Ortsteilbürgerversammlung Hochbrück - Wetterschutz am U-Bahnhof Hochbrück
- 9 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind
- 9.1 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind - Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1855/280 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 169 "Südlich Riernfeldring"
- 9.2 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind - Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1482/16, Friedenstr. 8 in Garching-Hochbrück
- 10 Mitteilungen aus der Verwaltung;
- 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

PROTOKOLL:

ÖFFENTLICHER TEIL:

TOP 1 Bürgerfragestunde

Keine

TOP 2 Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die Feuerwehr Garching-Hochbrück

I. SACHVORTRAG:

Im Haushalt für das Jahr 2013 sind unter der Haushaltsstelle 2.13100.93500 Mittel in Höhe von € 400.000,- für die Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges HLF 20 eingestellt worden. Darüber hinausgehende Mittel werden in den Haushalt 2015 eingestellt. Die Beschaffung soll als Ersatz für das vorhandene LF 8, Baujahr 1987, erfolgen.

Für die Anschaffung wird ein Zuschuss in Höhe von € 104.500,- nach den Feuerwehrzuwendungsrichtlinien erwartet. Der Zuschuss wurde bereits beantragt.

Da der zu erwartende Kaufpreis über € 200.000,- liegt, war eine europaweite Ausschreibung durchzuführen. Entsprechend wurde die Ausschreibung in enger Abstimmung mit der Feuerwehr Hochbrück über die Internet-Plattform des bayerischen Staatsanzeigers veröffentlicht. Die Ausschreibung war in drei Lose aufgeteilt, Los 1 betraf das Fahrgestell, Los 2 den Aufbau und Los 3 die feuerwehrtechnische Beladung.

Auf diese Ausschreibung hin haben insgesamt drei Firmen Angebote vorgelegt. Die Firma Daimler, München, hat für Los 1, das Fahrgestell, angeboten. Die Firma Rosenbauer hat alle drei Lose angeboten. Die Firma Krümpelmann hat für Los 3, die Beladung, angeboten.

Das Fahrgestell kostet bei der Firma Daimler € 87.804,15. Hinzu kommt noch die Überführung zur Firma Rosenbauer in Leonding, da diese als einzige den Aufbau angeboten hat. Diese Überführung kostet € 765,- netto, brutto € 910,35, insgesamt kostet das Fahrgestell also € 88.714,50. Die Firma Rosenbauer bietet das Fahrgestell ebenfalls für € 88.714,50 an.

Den Aufbau hat lediglich die Firma Rosenbauer angeboten, zu einem Preis von € 235.486,72 brutto.

Die Beladung kostet bei der Firma Rosenbauer € 131.239,82, bei der Firma Krümpelmann € 132.249,22. Das günstigere Angebot hat also hier die Firma Rosenbauer vorgelegt, zudem konnte die Firma Krümpelmann die geforderten ISO-Zertifizierungen nicht vorlegen.

Insgesamt erscheint es am günstigsten, das Fahrzeug komplett bei der Firma Rosenbauer zu beschaffen. Der Angebotspreis beträgt € 455.441,04. Aus Sicht der Gewährleistung ist es auf jeden Fall besser, nur einen Ansprechpartner zu haben. Eine getrennte Beschaffung des Fahrgestells würde auch keine Einsparung bedeuten, da Preisgleichheit vorliegt.

Die Feuerwehr Hochbrück benötigt zusätzliche Ausstattungen, welche in der Ausschreibung als optionale Angebote behandelt wurden, da diese nicht von allen Herstellern geliefert werden können. Es handelt sich im Einzelnen um jeweils zwei Schäkel für den Stoßfänger vorne und den Schlussquerträger hinten (Aufpreis: € 459,-netto), abschließbare Geräteraumrolläden, die über einen einheitlichen Schlüssel abgeschlossen werden können (Aufpreis € 222,-netto), ein Schlauchmagazin für drei Druckschläuche B-20 doppelt gerollt (Aufpreis € 443,- netto) und Schneeschutzkappen für die Martinshornanlage (Aufpreis € 139,- netto). Diese zusätzlichen Ausstattungen würden den Kaufpreis um brutto € 1.502.97 erhöhen, so dass das Volumen insgesamt € 456.944,01 erreicht.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, das gewünschte Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20 einschließlich der gewünschten Zusatzausstattung bei der Firma Rosenbauer zum Bruttopreis von € 456.944,01 zu bestellen.

TOP 3 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 46 "Mittenheimer Straße, 1. Änderung" der Gemeinde Oberschleißheim; Beteiligung der Stadt Garching gem. § 3 Abs. 2 BauGB

I. SACHVORTRAG:

Die Gemeinde Oberschleißheim legt mit Schreiben vom 22.01.2014 die Unterlagen zur Beteiligung an der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mittenheimer Straße“ vor. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Umweltprüfung aufgestellt. Um Stellungnahme bis 28.02.2014 wird gebeten.

Der Bebauungsplan umfasst die beiden Grundstücke, Fl.Nrn. 115/45 und 115/329, Mittenheimer Str. / Ludwig-Thoma-Str., Gem. Oberschleißheim. Die künftig mögliche Bebauung soll die derzeit zulässige Grundfläche von 230 m² auf beide Grundstücke aufteilen, für das östliche Grundstück, Fl.Nr. 115/329, soll ein zusätzlicher Bauraum, Geschosszahl II+D, festgesetzt werden.

Es handelt sich um eine innerstädtische Nachverdichtung, es wird weiter kein zusätzliches Baurecht geschaffen sondern das bestehende auf beide Grundstücke verteilt. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 liegt ca. 3,5 km westlich der Gemarkungsgrenze Garchings.

Aus Sicht der Verwaltung sind keine negativen Auswirkungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 zu erkennen. Es wird empfohlen die Planung ohne Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die weitere Beteiligung ist nur bei Vorliegen relevanter Planänderung erforderlich.

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 „Mittenheimer Straße“ der Gemeinde Oberschleißheim ohne Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen. Die weitere Beteiligung am Bauleitplanverfahren ist nur bei Vorliegen einer relevanten Planänderung erforderlich.

TOP 4 Bebauungsplan Nr. 111 "Alter Ortskern", 1. Änderung; Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 111 „Alter Ortskern“ zu fassen. Der Planentwurf des Bebauungsplans Nr. 111 „Alter Ortskern“, 1. Änderung wurde in der Stadtratssitzung am 18.12.2012 gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB wurde von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Stattdessen wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Unterrichtung und Äußerung gegeben. Gleichzeitig wurde auch den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zur Äußerung gegeben.

Der Bebauungsplanentwurf i. d. F. vom 18.12.2012 wurde mit Satzung und Begründung in der Zeit vom 20.03.2013 bis 10.04.2013 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in derselben Zeit statt.

Zu den eingegangenen Anregungen nahm der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2013 Stellung und beschloss, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern und zu überarbeiten. Den so geänderten und überarbeiteten Bebauungsplan gab der Stadtrat in seiner Sitzung am 26.09.2013 für die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB frei.

Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 20.12.2013 mit 30.01.2014, die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im selben Zeitraum.

In dieser Zeit sind mehrere Stellungnahmen eingegangen. In Würdigung aller vorgebrachten Anregungen nimmt die Stadt Garching b. München wie folgt Stellung:

A) Stellungnahme von Bürgern

1. Labbé & Partner, Rechtsanwälte für die Erbgemeinschaft Ruhstorfer, Schreiben vom 30.01.2014 (Anlage 1)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

zu 1. Zufahrbarkeit zum Grundstück:

Aus Sicht der Stadt wird die Zufahrbarkeit zum Grundstück der Einwender nicht wesentlich erschwert, da das bestehende Straßenraumprofil beibehalten wird. Der Straßenraum ist weiterhin ausreichend dimensioniert

Der Hinweis auf mögliche nachfolgende verkehrsrechtliche Anordnungen wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt wird die Situation laufend betrachten und sobald und soweit notwendig handeln. Derzeit ist dort bereits ein beidseitiges Halteverbot, da die Straße Zufahrt zur Feuerwehr ist. Auch dies zeigt, dass die Straße ausreichend dimensioniert ist.

zu 2. Immissionen:

Die Stadt beschließt, das Gutachten zu überarbeiten, die Planung entsprechend anzupassen und diese erneut öffentlich auszulegen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

2. Heinrich & Dörner, Rechtsanwälte für Angermair, Grundstück Fl. Nr. 8 an der Freisinger Landstraße 8 (richtig: Römerhofweg 10), Schreiben vom 28.01.2014 (Anlage 2)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

zu 1. Gebietsart:

Der Einwender übersieht, dass die Gemeinde die Befugnis hat, die einmal von ihr in einem Bebauungsplan festgesetzte Baugebietsart wieder zu ändern. Von dieser Befugnis macht die Stadt hier zulässigerweise Gebrauch.

Wie der Einwender zutreffend ausführt, ist die Festsetzung eines Sondergebietes dann unzulässig, wenn sein Festsetzungsinhalt einem Gebietstypus der BauNVO entspricht. Dies ist hier jedoch gerade nicht der Fall, da ausschließlich eine Gaststätte, ein Biergarten und eine Wohnnutzung zulässig sind. Darüber hinaus sind keine Nutzungen zulässig. Dies unterscheidet das Sondergebiet von einem Misch- oder auch einem Dorfgebiet nach der BauNVO. Da der Ausschluss der sonstigen Nutzungen eine bewusste städtebauliche Entscheidung der Stadt darstellt, ist es ohne weiteres zulässig, das Sondergebiet in der hier vorliegenden Form festzusetzen.

zu 2. b) Immissionen:

Die Stadt beschließt, das Gutachten zu überarbeiten, die Planung entsprechend anzupassen und diese erneut öffentlich auszulegen.

zu 2. c) Organisatorische und bautechnische Maßnahmen

Die Stadt ist der Auffassung, dass die Festlegung von organisatorischen und bautechnischen Maßnahmen sinnvollerweise im Genehmigungsverfahren zu erfolgen hat. Damit kann der konkrete Bauantrag daraufhin geprüft werden, ob der beantragte Betrieb mitsamt der bereits vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen mit den Belangen des Nachbarschutzes übereinstimmt. Der Bebauungsplan stellt somit lediglich den Rahmen für die Zulässigkeit von Schallschutzmaßnahmen dar, die jedoch in der konkreten Ausführung, abhängig vom beantragten Betrieb, abschließend erst im Genehmigungsverfahren geprüft werden. Durch das schalltechnische Gutachten wird jedoch sichergestellt, dass ein normaler Betrieb unter Inanspruchnahme der zulässigen Schallschutzmaßnahmen möglich ist, die Planung somit realisierbar ist und der Bebauungsplan mithin dem Erforderlichkeitsgrundsatz entspricht.

zu 3. Ruhender Verkehr:

Soweit der Einwender auf die Stellungnahme aus dem vorangegangenen Verfahrensschritt Bezug nimmt, hält die Stadt an der Abwägung zur vorangegangenen Stellungnahme fest.

Der Hinweis darauf, dass der Stadt nicht zustehe, den Stellplatzschlüssel zu ändern, kann nicht nachvollzogen werden. Die Stadt kann in begründeten Fällen einen abweichenden Stellplatzschlüssel festlegen. Im vorliegenden Fall spricht die Lage in der Ortsmitte und die gute ÖPNV Anbindung dafür, den Stellplatzschlüssel entsprechend zu reduzieren.

Darüber hinaus kann dem vom Einwender zitierten Urteil nicht entnommen werden, dass die Reduzierung des Stellplatzschlüssels für die Nachbarschaft unzumutbar ist. Dies ist auch nicht Gegenstand der Entscheidung gewesen, sondern nur die Vereinbarkeit von Parksuchverkehr im Reinen Wohngebiet, in dem Schank- und Speisewirtschaften nach der BauNVO gerade nicht zulässig sind.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

3. Wagensonner, Rechtsanwälte für die K.H. Grundbesitz & Co KG, Anwesen Römerhofweg 8, Fl. Nr. 23, Schreiben vom 29.01.2014 (Anlage 3)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

zu 1. a) c) d) Immissionen:

Die Stadt beschließt, das Gutachten zu überarbeiten, die Planung entsprechend anzupassen und diese erneut öffentlich auszulegen.

zu 1. b) Immissionen:

Der Verweis auf Ziffer 3.2 wird im Bebauungsplan berichtigt

zu 1. d) Verkehr auf öffentlichen Straßen

Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass es in der Nähe von Schank- und Speisewirtschaften zu Parksuchverkehr kommen kann. Dieser zusätzliche Verkehr ist vorliegend hinzunehmen. Allein schon aufgrund der Lage im Ortskern und aufgrund der Nähe zum überörtlichen, stark frequentierten Verkehrsnetz ist mit Verkehr auf öffentlichen Straßen zu rechnen. Die Zusatzbelastung ist aus Sicht der Stadt zumutbar, zumal keine wesentliche Änderung der Straße vorliegt. Die Stadt wird unabhängig davon und ohne dass dies Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans wäre durch verkehrslenkende Maßnahmen Fehlentwicklungen entgegensteuern.

zu 2. Stellplätze:

Die Stadt kann in begründeten Fällen einen abweichenden Stellplatzschlüssel festlegen. Im vorliegenden Fall spricht die Lage in der Ortsmitte und die gute ÖPNV Anbindung dafür, den Stellplatzschlüssel entsprechend zu reduzieren.

zu 3. Geruchsbelästigung:

Allein die Tatsache, dass eine Schank- und Speisewirtschaft betrieben wird, lässt noch nicht den Schluss zu, dass unzumutbare Geruchsbelästigungen auftreten. Gegen diese Annahme spricht eine Vielzahl von Fällen zum Beispiel in Mischgebieten, in denen die Schank- und Speisewirtschaften und Wohnnutzungen sogar im selben Haus anzutreffen sind. Da davon ausgegangen werden kann, dass durch entsprechende (für Schank- und Speisewirtschaften typische) Auflagen in der Baugenehmigung sichergestellt werden kann, dass keine unzumutbare Geruchsbelästigungen auftreten, kann im Bebauungsplan auf entsprechende Festsetzungen verzichtet werden, ohne gegen das Gebot der Konfliktbewältigung zu verstoßen.

zu 4. Denkmalschutz:

Die Stadt ist sich darüber bewusst, dass die Gaststätte unter Denkmalschutz steht. Nach der Aussage des Landesamtes für Denkmalschutz stehen Belange des Denkmalschutzes dem Umbau in der geplanten Form nicht entgegen.

zu 5. Verkehrssicherheit:

Die Bedenken zur Verkehrssicherheit können nicht nachvollzogen werden, da auch Fußgänger und Radfahrer gut auf Feuerwehrfahrzeuge reagieren können. Dass es aufgrund der Gaststätte zu einem unübersichtlichen Personenverkehr kommen wird, der ggf. problematisch wäre, ist nicht naheliegend.

zu 6. Festsetzung:

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet ist in A. 2.2 klar gefasst.

zu 7. Hinweise

Die Hinweise werden bei der Überarbeitung des Gutachtens nochmals geprüft und gegebenenfalls angepasst.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

B) Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

1. Regierung von Oberbayern, Höherer Landesplanungsbehörde, Schreiben vom 27.12.2013 (Anlage 4)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung und Beschlussvorschlag:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und als Zustimmung zur Planung gewertet.

2. Landratsamt München, Sachgebiet Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht, Schreiben vom 28.01.2014 (Anlage 5)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

Zu 1.:

Die Stadt Garching möchte aufgrund der betriebsbedingten Anforderungen des Bauherrn das Vorhaben in der im Entwurf vom 26.09.2013 festgesetzten Form umsetzen. Da die für den Denkmalschutz zuständige Fachbehörde, das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, keine Bedenken geäußert hat, sieht die Stadt die Denkmalschutzbelange hinreichend gewahrt und berücksichtigt. Der Beschluss hinsichtlich der Wand- und Firsthöhen des rechtwinkligen Anbaus wird korrigiert.

Zu 2.:

Die Begründung wird entsprechend ergänzt.

Zu 3.:

Die Höhe der Lärmschutzwand wird festgesetzt. Sollten sich aus der Überarbeitung des Immissionsschutzgutachtens Änderungen ergeben, werden diese entsprechend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

3. Landratsamt München, Sachgebiet Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht, Schreiben vom 28.01.2014 (Anlage 6)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung:

Das Immissionsschutzgutachten wird nochmal überarbeitet, die Planungen entsprechend angepasst. Es wird ein entsprechender Hinweis für die geplante Wohnung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

4. Landratsamt München, Sachgebiet Tiefbau, kommunale Abfallwirtschaft und Grünordnung, Schreiben vom 30.01.2014 (Anlage 7)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Garching wird die Gehwegbreite von 1,50 m auf 1,80 m erhöhen. Damit ist gewährleistet, dass zwei einander entgegenkommende Kinderwagen oder Rollstuhlfahrer passieren können.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Schreiben vom 24.01.2014 (Anlage 8)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung

Der Hinweis wird entsprechend geändert.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ihr wird nur nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen gefolgt.

6. Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 15.01.2014 (Anlage 9)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung/Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Landratsamt München, Kreisheimatpfleger, Schreiben vom 13.01.2014 (Anlage 10)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

8. Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern, Schreiben vom 29.01.2014 (Anlage 11)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst.

9. Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Schreiben vom 30.01.2014 (Anlage 12)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.

10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 20.01.2013 (Anlage 13)

Sachvortrag:

s. Stellungnahme

Rechtliche Würdigung / Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Planänderungen sind nicht veranlasst. Die Stellungnahme wird im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Geantwortet, aber keine Anregungen vorgebracht haben das Wasserwirtschaftsamt (Schreiben vom 16.01.2014), die e.on Netz GmbH (Schreiben vom 28.01.2014), die Gemeinde Eching (Schreiben vom 17.01.2014), die Gemeinde Oberschleißheim (Schreiben vom 21.01.2014), die Handwerkskammer für München und Oberbayern (Schreiben vom 28.01.2014), die Gemeinde Ismaning (Schreiben vom 28.01.2014), die Landeshauptstadt München – Referat für Stadtplanung und Bauordnung (Schreiben vom 07.01.2014), der Regionale Planungsverband München (Schreiben vom 07.01.2014), die bayer-nets GmbH (Schreiben vom 23.12.2013) und die Interoute Germany GmbH (Schreiben vom 15.01.2014).

Die Auslegungsfrist endete am 30.01.2014, so dass eine vorberatende Würdigung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss am 04.02.2014 nicht möglich war. Um die Baugenehmigung nicht zu verzögern, wird die Würdigung ausnahmsweise dem Stadtrat ohne Vorberatung im Bau-, Planungs- und Umweltausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Da noch einige materiell-rechtliche Änderungen erforderlich sind, ist eine erneute Auslegung des Bebauungsplanes erforderlich.

Aufgrund persönlicher Betroffenheit gemäß Artikel 49 GO stimmt Stadtrat Baierl nicht mit ab.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS:

1. Stadtrat Dr. Adolf stellt den Antrag, die Breite des Gehweges von 1,80m auf 2,20 m zu erhöhen.

MEHRHEITLICHER BESCHLUSS: (8:13) damit ist der Antrag abgelehnt.

2. Stadtrat Dr. Adolf stellt den Antrag, zusätzlich 50 Fahrradstellplätze herzustellen.

MEHRHEITLICHER BESCHLUSS: (8:13), damit ist der Antrag abgelehnt.

3. Der Stadtrat beschließt, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen und den so geänderten und überarbeitenden Bebauungsplan Nr. 111 „Alter Ortskern“, 1. Änderung (Planstand 20.02.2014) für eine erneute Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, verkürzt auf 2 Wochen, freizugeben.

MEHRHEITLICHER BESCHLUSS: (13:8), damit ist der Antrag angenommen.

Anmerkung zum Protokoll:

Die Fraktion Bündnis 90 / die Grünen stimmt gegen den Beschluss, weil die Breite des Fußweges nicht ausreichend ist.

TOP 5 Bebauungsplan Nr. 163 "Galileo - Neue Mitte am Hochschulcampus Garching"; Satzungsbeschluss und Würdigung der i. R. d. Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

I. SACHVORTRAG:

Der Stadtrat der Stadt Garching b. München hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für das Bauleitplanverfahren Nr. 163 "Galileo - Neue Mitte am Hochschulcampus Garching" zu fassen.

Am 25.07.2013 hat der Stadtrat beschlossen, den Geltungsbereich anzupassen und hat den Planungsentwurf gebilligt. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt. Es wird keine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Satz 1 UVPG ist erfolgt. Der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 25.07.2013 wurde mit Satzung und Begründung sowie den Gutachten und Anlagen in der Zeit vom 14.08.2013 – 23.09.2013 öffentlich nach § 3 Abs. 1 BauGB ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in derselben Zeit gemäß § 4 Abs. 1 BauGB statt.

Zu den eingegangenen Anregungen der Bürger, Behörden und den sonstigen Trägern öffentlicher Belange nahm der Stadtrat in der Sitzung am 17.10.2013 Stellung und beschloss, die notwendigen Änderungen in den Bebauungsplanentwurf einzuarbeiten und den überarbeiteten Entwurf für die Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB freizugeben.

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 17.10.2013 lag mit Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie den Gutachten und Anlagen in der Zeit vom 18.12.2013 – 27.01.2014 aus. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand in derselben Zeit statt.

In Würdigung der vorgebrachten Anregungen nimmt die Stadt Garching b. München wie folgt Stellung:

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Sachvortrag:

Der TÜV SÜD hat im Auftrag des Ministeriums die radiologische Situation am Forschungsgelände nach Errichtung von Galileo durch Rechnungen geprüft.

Er kommt dabei zu folgendem Ergebnis: „Unsere Bewertung der Strahlenexposition der Bevölkerung nach Stand von Wissenschaft und Technik hat insgesamt gezeigt, dass auch unter Berücksichtigung des geplanten Galileo-Gebäudekomplexes, des derzeit bestehenden den FRM sowie FRM II umschließenden Sicherungszauns sowie realer und absehbarer Bodennutzung am Forschungsstandort Garching die Grenzwerte des § 47 Abs. 1 StrlSchV der durch die Ableitungen radioaktiver Stoffe mit Luft der bestehenden Einrichtungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb bedingten Strahlenexposition von Einzelpersonen der Bevölkerung im Kalenderjahr auch unter Betrachtung aller zur Vorbelastung mit Luft beitragenden Emittenten unter Beachtung der AVV zu § 47 StrlSchV sicher eingehalten werden.“

Feststellung des Ministeriums:

Damit bestehen seitens des Ministeriums keine Bedenken gegen die Errichtung des Galileo-Gebäudekomplexes.

Regierung von Oberbayern, Landes- und Regionalplanung

Sachvortrag:

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Die geplanten Einzelhandelsbetriebe sind aus landesplanerischer Sicht nicht als Einzelhandelsgroßprojekt zu beurteilen, und somit nicht raumbedeutsam.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Regierung von Oberbayern, Brandschutz

Sachvortrag:

Es wird daraufhingewiesen, dass die Belange des abwehrenden Brandschutzes (Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen) einzuhalten sind. Es wird weiterhin auf das Hydrantennetz, Abstände der Feuermeldestellen, auf die Rettungswegsituation von Aufenthaltsräumen und von nicht zu ebender Erde liegenden Geschossen sowie von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss eingegangen.

Des Weiteren wird ausgeführt, dass die öffentlichen Verkehrsflächen so anzulegen sind, dass hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10t) ausgelegt sein.

Stellungnahme:

Dem Anliegen ist Rechnung getragen worden. Die Hinweise zum Brandschutz werden im Bauantrag berücksichtigt.

Landratsamt München, Baurecht, Denkmalschutz und Raumordnungsrecht

Sachvortrag:

Im Vorhaben- und Erschließungsplan sind Detailangaben schwer lesbar, zudem sind die Maßstabsangaben zu einzelnen Planelementen durch Verkleinerung nicht mehr zutreffend. Für den Vorhaben- und Erschließungsplan sollte ein größerer Maßstab verwendet werden. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist auch Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung stimmen nicht exakt mit den textlichen Festsetzungen überein, die den Verfahrensunterlagen separat beigegeben worden sind.

Stellungnahme:

Die Unterlagen werden harmonisiert. Dem Anliegen wird dadurch Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Nach der Aussage in der Begründung (Seite 9) erfolgt die Erschließung des Plangebietes über die Lichtenbergstraße. Diese soll deshalb als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden. Es ist nicht erkennbar, ob auch die Birkenstraße als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden soll. Die oberirdischen Stellplätze werden jedoch über die verlängerte Birkenstraße angefahren. Gegebenenfalls muss die private Verkehrsfläche so geplant werden, dass auch Begegnungsverkehr zu den oberirdischen Stellplätzen ohne Einschränkung möglich ist.

Stellungnahme:

Eine Umwidmung der Birkenstraße ist nicht vorgesehen. Die private Verkehrsfläche schließt unmittelbar an die für den öffentlichen Verkehr zu widmende Lichtenbergstraße an und ist so gestaltet, dass gleichzeitig Verkehr in beiden Richtungen möglich ist. Dazu ist die Verkehrsfläche im nördlichen Teil in Nord-Süd-Richtung durch einen Mittelstreifen mit der Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage und im südlichen Teil durch eine großzügige begrünte Mittelinsel in zwei getrennte Richtungsfahrbahnen geteilt. Dem Anliegen wird damit Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Nach dem Eintrag in der Nutzungsschablone der Planzeichnung und dem Satzungstext auf der Planzeichnung wird eine max. zulässige Grundfläche festgesetzt. Das Planzeichen für die Grundfläche „GR“ ist daher auch unter den Festsetzungen durch Planzeichen, bei Ziff. a 3.2, aufzunehmen.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Für das Plangebiet wird eine max. zulässige Grundfläche von 12.500 m² festgesetzt. Diese ist innerhalb der oberirdischen Baugrenzen allein nicht realisierbar. In dieser Grundfläche sind offensichtlich auch die Grundflächen für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, von Stellplätzen mit ihren Zufahrten bzw. Nebenanlagen nach § 14 BauNVO enthalten. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist bei Ziff. A 3.2 bzw. I 3.1 deshalb noch zu

ergänzen, dass die zulässige Grundfläche die Gesamtversiegelung auf dem Grundstück beinhaltet. Sofern die überbaubaren Flächen vollständig ausgeschöpft und die Stellplätze mit ihren Zufahrten ebenfalls wie dargestellt realisiert werden sollen, ist u. E. die zulässige Grundfläche sehr knapp bemessen und wohl nicht ausreichend. Um Überprüfung wird gebeten.

Stellungnahme:

Festgesetzt werden die über- und die unterbauten Flächen und die Fläche der nachzuweisenden oberirdischen Stellplätze sowie die private Verkehrsfläche. Die Festsetzungen werden präzisiert.

Sachvortrag:

Im Bereich der „öffentlichen Verkehrsfläche – U-Bahn-Eingang“ ist noch die Straßenbegrenzungslinie (Planzeichen A 6.1) zu ergänzen.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Für die Tiefgaragenrampen ist in die Satzung unter den Festsetzungen durch Planzeichen noch ein Planzeichen aufzunehmen, sonst entfaltet die Darstellung in der Planzeichnung keine rechtliche Wirkung.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Das Planzeichen A 6.2 (Straßenbegrenzungslinie privat) ist in der Planzeichnung deutlicher darzustellen.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Das Planzeichen für die Maßzahlen ist in der Satzung nur unter den Hinweisen (B 5.1) aufgeführt. Die Maßzahlen, die zur eindeutigen Fixierung der Lage der überbaubaren Flächen auf dem Baugrundstück notwendig sind, sind jedoch festzusetzen. Das Planzeichen hierfür ist in der Legende unter den Festsetzungen durch Planzeichen aufzunehmen. Es wird empfohlen, Maßketten an einem Ende offen zu lassen.

Südlich der U-Bahn wird ein Maß von 76,8 angegeben, im Bauraum ist für dieselbe Entfernung ein Maß von 76,9 eingetragen. Um Überprüfung wird gebeten.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Sachvortrag:

Bei Ziffer I 3.3 ist noch der obere Bezugspunkt für die Wandhöhe anzugeben, sonst ist die Festsetzung rechtlich zu unbestimmt.

Stellungnahme:

Als Bezugspunkt für die Wandhöhe wird die Oberkante Attika des Gebäudes ohne Technikaufbauten festgesetzt.

Sachvortrag:

Für die Festsetzung „die zu den üblichen Arbeitszeiten ...“ gibt es keine Rechtsgrundlage, die Formulierung ist daher herauszunehmen.

Stellungnahme:

Die Formulierung wird ersetzt durch „... mindestens werktags zwischen 06:00 und 21:00 Uhr ...“

Sachvortrag:

Die Formulierungen „so gering wie möglich“ in Ziffer I 5.1 bzw. „wo funktional möglich“ in Ziff. II 2.1 letzt. Absatz sind für eine Festsetzung zu unbestimmt und bedürfen daher der Konkretisierung oder sind aus der Satzung herauszunehmen.

Stellungnahme:

Die Formulierung, die Dachaufbauten sollen „so gering wie möglich“ sein, ist unbestimmt und

schränkt daher den Vorhabenträger nicht unmittelbar ein. Sie gibt jedoch deutliche Hinweise darauf, dass seitens der Stadt eine deutliche Beschränkung der Dachaufbauten gewünscht ist. Die Aussage bleibt daher im Bebauungsplan, wird jedoch unter die Hinweise aufgenommen. Aus dem gleichen Grund wird die Forderung, befestigte Flächen „wo funktional möglich“ wassergebunden herzustellen, aus den Festsetzungen in die Hinweise übernommen.

Sachvortrag

Die Größe des Umgriffes des Bebauungsplanes (19.859 m² lt. Planzeichnung, 19.827 m² lt. Ziff. 2.1 der Begründung und Seite 3 der Vorprüfung des Einzelfalles) ist in Übereinstimmung zu bringen.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Landratsamt München

Tiefbau, Verkehrsplanung, Abfallwirtschaft und Grünordnung

Sachvortrag:

Sämtliche grünordnerischen Festsetzungen sind nun unter den Hinweisen und nachrichtlichen Übernahmen aufgeführt. Das LRA empfiehlt, die Planzeichen wie 1 Grünfläche sowie 2. Anpflanzung von Bäumen festzusetzen. Nur so besteht eine Rechtsgrundlage, die Pflanzungen entsprechend der Plandarstellung zu fordern und somit eine entsprechende Durchgrünung zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan sind die Grünflächen und Anpflanzung von Bäumen als Hinweis aufgeführt. In den Festsetzungen zur Landschaft- und Grünplanung ist unter Punkt 2.1. aufgeführt, dass nördlich, südlich und östlich des Plangebiets mindestens 25 Bäume zu pflanzen sind. Die Standorte der Bäume werden nicht festgesetzt, da der Investor zahlreiche Sparten zu verlegen hat, die eine Bepflanzung nicht zulassen. Mit der Verpflichtung, mindestens 25 Bäume zu pflanzen, trägt der Vorhabensträger dem Belang Rechnung.

Immissionsschutz und staatliches Abfallrecht

Sachvortrag:

Mit der Planung besteht grundsätzliches Einverständnis. Es erfolgt die sonstige fachliche Information, dass die schutzwürdigen Gebäudenutzungen in Form von Büros, Hotel, Gästehaus und studentisches Wohnen gemäß den Vorschriften der DIN 4109 zu errichten sind. Ggf. ist die Einhaltung der relevanten Innenschallpegel über ein Gutachten nachzuweisen.

Stellungnahme:

Die sonstige fachliche Information wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutz, Forstrecht und Landwirtschaftsrecht

Sachvortrag:

Sollten Baumfällungen erforderlich sein, ist der grundsätzliche Verbotszeitraum des § 39 Abs. 5 BNatSchG zu beachten.

Stellungnahme:

Der Vorhabensträger teilte mit, dass die notwendigen Baumfällarbeiten im Februar stattfinden werden. Damit wird dem Belang Rechnung getragen.

Landratsamt München, Kreisheimatpfleger

Sachvortrag: Es wird auf die Stellungnahmen vom 18.08.2013 und 17.11.2013 verwiesen. In diesen wird das Vorhaben begrüßt. Etwaige im Zuge der künftigen Baumaßnahme zu Tage tretende Bau- und Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Landratsamt München als Untere Denkmal-schutzbehörde.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Wasserwirtschaftsamt

Sachvortrag:

Das Wasserwirtschaftsamt verweist auf seine Stellungnahme vom 17.09.2013.

Stellungnahme:

Den seinerzeit vorgebrachten Anliegen ist Rechnung getragen worden.

Max-Planck-Gesellschaft

Sachvortrag:

Sämtliche im Baufeld vorhandene Medientrassen für den Forschungsbetrieb des Rechenzentrums, des MPI für Plasmaphysik, des MPI für Astrophysik sowie des MPI für extraterrestrische Physik sind im Zuge der Baufeldfreimachung zu verlegen.

Es ist die Anbindung an die öffentlichen Netze und die unterbrechungsfreie Versorgung der Max-Planck-Institute sind zu gewährleisten.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Max-Planck-Institut für Plasmaphysik (IPP)

Sachvortrag:

Das IPP wendet sich gegen die Führung des geplanten Baustellenverkehrs. Insbesondere die Situation am Knotenpunkt Baustellenstraße / Hauptpforte wird sehr kritisch betrachtet. Weiterhin wird auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Kita-Betriebs hingewiesen.

Stellungnahme: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Vorhabenträger stimmt die Führung des Baustellenverkehrs mit dem IPP ab.

E.ON Netz

Im Bebauungsplangebiet befinden sich keine Anlagen der E.ON Netz GmbH. Die Belange des Unternehmens sind daher nicht berührt.

Telekom:

Die Deutsche Telekom GmbH hat keine Einwände vorgebracht. Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsinfrastruktur, deren Verlegung nach Abstimmung mit der Telekom möglich ist.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Bayernets:

Bayernets teilt mit, dass sich am süd-östlichen Rand des Geltungsbereichs (Birkenstraße) Kabelschutzrohranlagen mit Lichtwellenleiterkabel der GasLINE (GLT/500/017-2KSR) liegen. Jegliche Beschädigung oder Gefährdung dieser Anlagen ist unbedingt zu vermeiden.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Kabel Deutschland

In seiner Stellungnahme weist Kabel Deutschland daraufhin, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen befinden, die bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Stellungnahme:

Dem Anliegen wird Rechnung getragen.

Industrie-und Handelskammer für München und Oberbayern

Sachvortrag:

Das mit dem Planvorhaben verfolgte Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Seminar- und Kongresszentrums zu schaffen, wird ausdrücklich begrüßt und befürwortet. Mit dem Plankonzept besteht vollumfänglich Einverständnis. Auch den vorgesehenen Festsetzungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung wird zugestimmt.

Stellungnahme:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange teilen mit, dass ihre Belange nicht berührt sind:

Gemeinde Eching

Gemeinde Ismaning

Staatliches Bauamt Freising

Regionaler Planungsverband München

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die vorstehenden Anregungen entsprechend zu würdigen, die im Sachvortrag dargelegten Ergänzungen und Anregungen einzuarbeiten und den Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 163 "Galileo - Neue Mitte am Hochschulcampus Garching", Planstand 20.02.2014 zu fassen.

TOP 6 Informationen zum Projektstand der EWG und Zustimmung zum Wirtschaftsplan mit 5-jährigem Planungshorizont

I. SACHVORTRAG:

Der vom Stadtrat am 21.03.2013 beschlossene Business Plan bildet die Grundlage für den Wirtschaftsplan 2014 - 18. Im Rahmen der Erstellung des Wirtschaftsplans sind die Ansätze und Parameter kritisch hinterfragt worden, da auf Grund des eingeschwungenen Zustand des Betriebs der Geothermieheizzentrale vertiefende Erkenntnisse über den Betrieb und die Kostenstruktur gewonnen werden konnte. Der Wirtschaftsplan ist vom städtischen Berater geprüft worden.

Die Zahlen aus dem Business Plan 2013 sind belastbar. Die Zahlungen der Gesellschafter sind unverändert und entsprechen der Beschlusslage vom 21.03.2013.

Der Business Plan wird vom Geschäftsführer, Herr Nolte erläutert.

II. MEHRHEITLICHER BESCHLUSS (15:8; Hr. Neuhauser, Hr. Euringer, Hr. Fröhler, Hr. Kraft, Dr. Scholz, Dr. Adolf, Hr. Kratzl, Fr. Wundrak):

Der Stadtrat beschließt mehrheitlich, dem beiliegenden Wirtschaftsplan zuzustimmen. Dieser wird zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

TOP 7 Antrag der Garching 1 Projekt GmbH & Co. KG auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes; "Boardinghouse Maier-Leibnitz-Straße"

Der Antrag wurde vor der Sitzung am 20.02.2014 zurückgezogen.

TOP 8 Angenommener Antrag aus der Ortsteilbürgerversammlung Hochbrück - Wetterschutz am U-Bahnhof Hochbrück

I. SACHVORTRAG:

In der Ortsteil-Bürgerversammlung Hochbrück vom 26.11.2013 wurde ein Antrag von der Mehrheit der anwesenden Bürgerinnen und Bürger angenommen.

Nach Art. 18 Abs. 4 GO müssen Empfehlungen der Bürgerversammlung innerhalb einer Frist von 3 Monaten vom Stadtrat behandelt werden. Das heißt, Empfehlungen müssen auf die Tagesordnung des Stadtrates, der die Vorschläge inhaltlich zur Kenntnis nimmt. Der Antrag kann jedoch auch an den zuständigen Ausschuss verwiesen werden.

Für den folgenden Antrag wurde in der Ortsteil-Bürgerversammlung 2013 mehrheitlich eine Empfehlung an den Stadtrat beschlossen:

- Antrag von Frau Brigitte Hahn auf Wetterschutz am U-Bahnhof Hochbrück

II. EINSTIMMIGER BESCHLUSS (23:0):

Der Stadtrat beschließt einstimmig, die Empfehlung aus der Ortsteil-Bürgerversammlung Hochbrück 2013 zur Kenntnis zu nehmen und sie an den zuständigen Bau-, Planungs,- und Umweltausschuss zur Beratung zu verweisen

TOP 9 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind

TOP 9.1 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind - Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1855/280 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 169 "Südlich Riemerfeldring"

I. SACHVortrag:

Der Stadtrat hat am 23.01.2014 in nichtöffentlicher Sitzung den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit für den Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1855/280 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 169 „Südlich Riemerfeldring“ einstimmig beschlossen.

Der Stadtrat hatte am 21.03.2013 dem Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1855/280 im Bereich des Bebauungsplans Nr. 169 „Südlich Riemerfeldring“ zugestimmt. Die Verbriefung erfolgte am 17.05.2013, nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses besteht auch kein Rücktrittsrecht mehr. Der vereinbarte Kaufpreis wurde bereits bezahlt.

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 9.2 Bekanntgabe von nicht-öffentlichen Beschlüssen, bei denen die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind - Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1482/16, Friedenstr. 8 in Garching-Hochbrück

I. SACHVortrag:

Der Stadtrat hat am 23.01.2014 in nichtöffentlicher Sitzung den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtöffentlichkeit für den Verkauf des Grundstücks Fl.Nr. 1482/16, Friedenstraße 8 in Garching-Hochbrück einstimmig beschlossen.

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 24.01.2013 wurde das Grundstück Fl.Nr. 1482/16, Friedenstraße 8 in Garching-Hochbrück in 2 Teilflächen veräußert. Die Beurkundung erfolgte am 04.04.2013. Aus dem ursprünglichen Grundstück Fl.Nr. 1482/16 wurden 3 Teilflächen gebildet: Fl.Nr. 1482/240 (Weg), 1482/241 und 1482/16 (Wohngrundstücke).

II. KENNTNISNAHME:

Der Stadtrat nimmt den Sachvortrag zur Kenntnis.

TOP 10 Mitteilungen aus der Verwaltung;

Keine

TOP 11 Sonstiges; Anträge und Anfragen

1. Dr. Gruchmann:
Science City Kolloquium – TU Zeitplan ist seiner Ansicht nach zu streng. Garchinger Stadtrat soll über die Planung informiert werden.
Vorschlag: die nächste PU Sitzung in Stadtratssitzung umwandeln und den Stadtrat informieren.

Die Bürgermeisterin sagt dies zu.

2. Alfons Kraft:
Bus hat zu hohe Einstiegsschwellen. Antrag auf behindertengerechten Ausbau der Bushaltestelle „GS Hochbrück“

Verweis an die Verwaltung, GB II zur Prüfung.

3. Dr. Braun:
Hausnummerierung Rathausplatz überprüfen. Rathausplatz 1 ist nicht die Adresse vom Rathaus.

Verweis an die Verwaltung, GB I zur Prüfung.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Vorsitzende bei allen Anwesenden und beendet um Uhr die öffentliche Sitzung.

Bgmin. Hannelore Gabor
Vorsitzende

Hans-Martin Weichbrodt
Schriftführer

Verteiler:

SPD-Fraktion
CSU-Fraktion
BfG-Fraktion
Unabhängige Garchinger
Bündnis 90/Die Grünen
FDP

Dr. Joachim Krause
Albert Biersack
Henrika Behler
Peter Riedl
Ingrid Wundrak
Rudolf Schopf

Büro der Bürgermeisterin
Geschäftsbereich I
Geschäftsbereich II
Geschäftsbereich III

Hans-Martin Weichbrodt
Helmuth Kammerer
Klaus Zettl
Heiko Janich

Genehmigungsvermerk:

Die Niederschrift gilt gemäß Art. 54 Abs. 2 GO als vom Stadtrat genehmigt.

Sitzung, bei der das Protokoll ausliegt: 11.02.2014